

## ENTWURF

### Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

#### **Betrauung der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

#### **(Gemeinwohlverpflichtungen/kommunale Leistungen der Daseinsvorsorge)**

auf der Grundlage

- ❖ des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) -Freistellungsbeschluss-
- ❖ der Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI (2012/C 8/02).
- ❖ Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).
- ❖ Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABL.EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

#### Präambel

Die Stadt Zittau (nachfolgend: Stadt) betraut die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH(nachfolgend: ZSG) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der ZSG durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung. Gegenstand des Unternehmens ist, Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, die Förderung von Innovation und wissenschaftlich-technischen Dienstleistungen, der Betreuung von Tourist Information und Marketing für die Region Naturpark Zittauer Gebirge

Auf den Gesellschaftsvertrag der ZSG wird verwiesen.

Die Stadt betraut die ZSG nach Maßgabe der in diesem Vertrag definierten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Bereich der Stadtentwicklung und der Tourismusförderung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen und touristischen Erschließung und Entwicklung in der Stadt sowie der Steigerung der Attraktivität des Stadtgebietes insbesondere als Wohn-, Wirtschafts-, Kultur- und Bildungsstandort.

Die Erfüllung der der ZSG auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen (nach unionsrechtlicher Definition: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI) erfolgt im Interesse der Allgemeinheit diskriminierungsfrei; die diesbezüglichen DAWI sind allen

Wirtschaftsteilnehmern, die sich im Gebiet der Stadt ansiedeln wollen sowie allen Bevölkerungsschichten, die das Tourismusangebot der ZSG in Anspruch nehmen wollen, zugänglich. Die alleinige Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden DAWI durch private Marktteilnehmer ist infolge der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der wirtschaftlichen Betätigung eines in diesen gemeinwohlorientierten Bereichen tätigen Unternehmens nicht möglich.

Der Nutzen der städtischen Tourismusförderung und des Tourismusmarketings geht gleichwohl über den betriebswirtschaftlichen Nutzen für einzelne Wirtschaftsteilnehmer (insb. Einzelhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe) vor Ort hinaus. Tourismusförderung und Tourismusmarketing, sowie die kulturelle Ausrichtung der Stadt im Sinne der Kulturleitlinien, die Bewerbung der Region als Kulturhauptstadt als Bestandteil der Wirtschaftsförderung sind Standort- und Strukturförderung. Die Stadtentwicklung, die Tourismusförderung sowie das Tourismusmarketing sind darüber hinaus geeignet, ein lebenswertes Umfeld für die Einwohner der Stadt und ein Bekenntnis zur regionalen Identität zu schaffen.

## § 1

Gemeinwohlaufgabe/Gesellschaftszweck (Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung) Art. 4 a 2012/21/EU

(1) Die Stadt ist im Rahmen der Kommunalordnung berechtigt, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet zu betreiben. Die Stadtentwicklung, Tourismusförderung, das Tourismusmarketing sowie die Kulturhauptstadtbewerbung sind Bestandteile der kommunalen Wirtschaftsförderung. Es handelt sich um freiwillige Aufgaben der Daseinsvorsorge. Sie erfolgen zu dem Zweck, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt zu sichern und zu steigern. Die Stadt bedient sich der ZSG zur Erfüllung dieser Aufgabe. Die wirtschaftliche Betätigung der ZSG wird im Rahmen der gemeinwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen von einem öffentlichen Zweck getragen.

Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der ZSG bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25.01.2012 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

## § 2

Betrautes Unternehmen

- (1) Die ZSG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau ist mit 100 % am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 51.150,00 EUR beteiligt
- (2) Zweck und Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist
  - als anerkannter Sanierungsträger nach dem Baugesetzbuch tätig zu werden sowie andere Aufgaben der Stadtsanierung wahrzunehmen
  - die Vorbereitung und Durchführung von Städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Durchführung von Projektsteuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Vermögensverwaltung und –bewirtschaftung sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken innerhalb von Sanierungs- und Entwicklungsgebieten bzw. im Rahmen sonstiger Sanierungsprojekte
  - Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Förderung von Innovation und wissenschaftlich-technischen Dienstleistungen, sowie der Austausch von Technologien. Die Betreuung von Technologiezentren, die Betreuung von Touristinformation und Marketing für die Region Zittau und Zittauer Gebirge

### § 3

#### Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

(1) Die Stadt betraut die ZSG mit DAWI der Stadtentwicklung, Imageförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur im Gebiet der Stadt und den damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ZSG resultieren aus den Regelungen in § 2 Abs. 2.

Die ZSG wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Stärkung des Images und der Wirtschaftskraft der Region und der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Strukturentwicklung betraut.

Dazu zählen im besonderen:

- Identifizierung technologischer, marktlicher, politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen zur nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsperspektiven der Region Naturpark Zittauer Gebirge
- Identifizierung und Weiterentwicklung von entscheidenden Kompetenzfeldern zu national und international wettbewerbsfähigen Projekten
- Unterstützung der Stadt Zittau bei wirtschaftsfördernden Maßnahmen im Gesamtinteresse der Region
- Moderation und Steuerung regionaler Prozesse der Regionalentwicklung zur Weiterentwicklung der Region im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung und der Tourismusentwicklung
- Initiierung und Umsetzung von regional wirksamen Projekten in enger Abstimmung mit den jeweiligen regional verankerten Akteuren
- Verzahnung von Akteuren und Netzwerkbildung, Kooperation in der Region
- Akquise finanzieller Mittel von EU, Bund und Land zur Umsetzung regionaler Projekte
- Koordinierung von Maßnahmen der Imagebildung und-verbesserung, Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Region Naturpark Zittauer Gebirge
- Standortmarketing und Leitbildentwicklung für die Region Naturpark Zittauer Gebirge
- Die Erstellung und Umsetzung einer Tourismusstrategie in der Region Naturpark Zittauer Gebirge
- die Tätigkeit als Anbieter verbundener Reiseleistungen im Sinne der Definition der Richtlinie EU 2015/2303
- die Vermittlung von Pauschalen, Unterkunftsangeboten und sonstigen Leistungen welche die touristischen Leistungsträger der Region Naturpark Zittauer Gebirge und die örtlichen Tourismusstellen für einzelne Endverbraucher sowie Endverbrauchergruppen anbieten
- Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebot und Dienstleistungen an Wiederverkäufer
- Die Verbesserung und Entwicklung der touristischen Angebote innerhalb der Touristischen Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz e.V.
- Die Herausgabe von Buchungskatalogen, Werbedrucksachen, Veranstaltungskalendern und Gastgeberverzeichnissen
- Der Betrieb von CRS-Systemen zur Vermittlung und Buchung von touristischen Leistungen

(2) Die Aufstellung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der ZSG ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben unter Beachtung der Regelungen dieser Betrauung zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.

(3) Die ZSG erbringt weitere Leistungen wie Programmbegleitung von Programmen der Städtebaulichen Erneuerung, des EFRE und INTERREG, die von dieser Betrauung nicht umfasst sind.

#### § 4

##### Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen des betrauten Unternehmens

(1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von DAWI bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die ZSG alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.

(2) Der Ausgleich durch die Stadt für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der ZSG erfolgt zukünftig durch einen laufenden Ausgleich des durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Jahresfehlbetrages des Unternehmens.

Der Ausgleich für die Erbringung von DAWI seitens der Stadt kann grundsätzlich darüber hinaus durch Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben, Bürgschaften, Kostenübernahmen sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Die Stadt und die ZSG gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung der ZSG davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird.

(3) Die ZSG wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit der Stadt abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch den Gesellschafter Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau, sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich. Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erfüllung der bezeichneten DAWI zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser nach Maßgabe dieser Betrauung ausgeglichen werden. Unvorhersehbar sind Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen sowie zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanung der ZSG nicht absehbare und über den Planansatz hinausgehende, außergewöhnliche Kostensteigerungen.

(4) Auf der Basis der Wirtschaftsplanung des Unternehmens wird der ZSG eine Ausgleichsleistung gemäß Abs. 2 der Stadt zugewendet. Die Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch das Unternehmen zu beachten.

(5) Eventuelle Fehlbeträge aus Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 3 Abs. 3), dürfen nicht ausgeglichen werden. Die ZSG wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Lagebericht zum Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Soweit das Unternehmen Tätigkeiten erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat die ZSG im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Tätigkeiten verwendet wurde.

(6) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364), sind im Rahmen der Erfüllung der Nachweispflicht nach Abs. 5 zu beachten.

#### § 5

#### Höhe des Ausgleichs, Vermeidung einer Überkompensation

(1) Die von der Stadt für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die ZSG gewährten Ausgleichsleistungen nach Ziff. 4 setzen die ZSG ganz allgemein in die Lage, den infolge des Gemeinwohlscharakters der Betätigung entstehenden Verlust auszugleichen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Ein Zahlungsanspruch erwächst der ZSG aus dieser Betrauung nicht. Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich und vollständig nur für die nach § 3 Abs. 1 beschriebenen DAWI verwendet werden.

(2) Die Ausgleichsleistung[en] nach § 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus dem Wirtschaftsplan der ZSG des jeweiligen Jahres. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.

(3) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 und beträgt die Überkompensation maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Abs. 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, wird die Stadt von der ZSG die Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen verlangen.

#### § 6

##### Geltungsdauer, Anpassungsklausel

(1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung der ZSG eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betrauung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der ZSG nach § 8 ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

(2) Die ZSG ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen, wenn sich die für die Betrauung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten geplant ist.

(3) Sollte eine Bestimmung diese Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

#### § 7

##### Informations- und Prüfrechte der Stadt, Vorhalten von Unterlagen

(1) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der ZSG mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## § 8

### Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates

Der Oberbürgermeister der Stadt wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ZSG darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet.

\*Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsvertraglichen Regelungen der ZSG zu erstellen.